



Amtsblatt

Nr. 35/2009 vom 30. Oktober 2009 –17. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert
	10	Des Wahltages für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert
	11	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert
	13	Zustellung der Lohnsteuerkarte 2010
	14	1. Änderung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung vom 28.10.2009
	16	Ablauf der Ruhezeiten von Kinder-Reihengräbern
	17	Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 443.01 – Elsbeeker Straße/ Konrad-Adenauer-Straße -
	19	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
 <u>Teil II</u>		
Termine	20	Sitzungsplan für November und Dezember
 <u>Teil III</u>		
Verwaltungsinfo	21	Bietergemeinschaft Hellmich erhält Zuschlag für Gesundheitszentrum

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Stabsstelle Kommunikation, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.10.2009 folgende **Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert** beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates ist das Gebiet der Stadt Velbert. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister (Projektteam Wahlen).

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister* als Wahlleiter* (stellv. Wahlleiter* ist sein Vertreter* im Amt),
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter* als Vorsitzendem* und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern*.
- (2) Der für die Gemeindewahlen gebildete Wahlausschuss ist auch für die Wahl des Integrationsrates zuständig.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 39. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 18 Abs. 1).
- (4) § 2 Abs. 3, 5 und 7 KWahlG finden sinngemäß Anwendung.

§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellv. Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch *die übrigen* Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

* Aus Vereinfachungsgründen und der Übersicht halber wird auch nachfolgend - wie in Gesetzen und Verordnungen allgemein üblich - nur die männliche Schreibweise genannt.

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen

- a. alle Ausländer, außerdem,
- b. auch Deutsche, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Wahl erworben haben (Eingebürgerte und Spätaussiedler).

Diese Personen (b.) müssen bis zum 12. Tag vor der Wahl einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen und ihre Wahlberechtigung durch die Vorlage ihrer Einbürgerungsurkunde (ersatzweise ihres Staatsangehörigkeitsausweises) bzw. ihres Vertriebenenausweises oder ihrer Spätaussiedlerbescheinigung bei der Eintragung belegen,

vorausgesetzt, dass sie am Wahltag

1. 16 Jahre alt sind,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Velbert ihre Hauptwohnung haben.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet,
2. die Asylbewerber sind und Deutsche, auf die § 5 Buchst. b. nicht zutrifft.

Außerdem gilt für beide Gruppen, dass sie nicht wahlberechtigt sind, wenn

- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheit nicht erfasst, und wenn sie
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

§ 7
Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle (übrigen) Bürger der Stadt Velbert, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8
Wahltag

- (1) Die Wahl findet spätestens 16 Wochen nach Beginn der Wahlzeit des Rates statt.
- (2) Der Wahltag ist ein Sonntag
- (3) Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (4) Der Wahltermin wird auf Vorschlag des Wahlleiters vom Rat festgesetzt und spätestens am 80. Tag vor der Wahl durch den Wahlleiter ortsüblich bekannt gemacht.

§ 9
Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch ortsübliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder übrige Bürger der Stadt Velbert benannt werden, sofern er seine Zustimmung erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Wahlberechtigung ist durch eine Bescheinigung, die die Stadtverwaltung erteilt, nachzuweisen, die Zustimmung ist schriftlich zu erklären. Entsprechende Vordrucke enthält das Formblatt für Wahlvorschläge, das beim Projektteam Wahlen kostenlos erhältlich ist.
Die Einreichung der Bescheinigung über die Wählbarkeit und der schriftlichen Zustimmungserklärung zusammen mit dem Wahlvorschlag ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Wahlvorschlages.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des/der Wahlbewerbers enthalten.
- (5) Der Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und – zumindest bei „Listenwahlvorschlägen“ – mit einer Bezeichnung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppierung in deutscher Sprache und ggf. deren Kurzbezeichnung versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

-
- (6) In den "Listenwahlvorschlägen" können für die vorgeschlagenen Bewerber Vertreter benannt werden.
 - (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson bezeichnet sein.
 - (8) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
 - (9) Jeder Wahlvorschlag und die beizufügenden Unterlagen sind in Block- oder Maschinenschrift in deutscher Sprache abzufassen. Dazu sind die Vordrucke zu verwenden, die das Projektteam Wahlen kostenlos zu Verfügung stellt.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.
- (2) Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel richtet sich nach den Mehrheitsverhältnissen bei der letzten Wahl. Neue Bewerber erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge.
Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung der Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, und ggf. deren Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt, sofern eine entsprechende Anzahl von Bewerbern/Bewerberinnen aufgestellt wurde.

§ 11 Wahlschein

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
- (2) Ein Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein, mit dem er in einem beliebigen Wahllokal wählen oder an der Briefwahl teilnehmen kann.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

-
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
 - (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Dienstzeit zur öffentlichen Einsicht bereit gestellt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
 - (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einlegen.
 - (6) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken und im Briefwahlvorstand sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der ordnungsgemäßen Wahlhandlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheines können in einem beliebigen Wahllokal oder per Briefwahl wählen.
- (2) Der Wähler hat eine Stimme. Sie wird geheim abgegeben.
- (3) Gewählt wird auf die Weise, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll.
- (4) Daraufhin wird der Stimmzettel in der Wahlkabine so gefaltet, dass niemand von Außen erkennen kann, wie gewählt wurde und anschließend in die Wahlurne eingeworfen.
- (5) Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis.
- (6) Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Der Wahlvorstand ist vor der Stimmabgabe entsprechend zu informieren.
- (7) Die Wähler haben sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.

§ 14 a
Briefwahl

- (1) Die Übersendung von Briefwahlunterlagen ist von den Wählern gemeinsam mit dem Wahlscheinantrag zu beantragen. Ein Antrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung und ist auch beim Projektteam Wahlen erhältlich.
- (2) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister der Stadt Velbert in einem verschlossenen roten Briefumschlag (Wahlbrief)
 - a. seinen Wahlschein,
 - b. in einem gesonderten verschlossenen blauen Umschlag (Wahlumschlag) seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass sie rechtzeitig – spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr - bei ihm eingehen.
Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingehen, werden zurückgewiesen.
- (3) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (§ 15 Abs. 6) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 b
Briefwahlvorstand

- (1) Für Ermittlung des Briefwahlergebnisses wird ein Briefwahlvorstand eingerichtet. Für ihn gelten die Regelungen des § 4 sinngemäß.
- (2) Der Briefwahlvorstand öffnet den roten Wahlbrief, prüft anhand des Wahlscheines die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt bei Gültigkeit der Stimmabgabe den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.
- (3) Vom Briefwahlvorstand sind rote Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
 - a. in dem roten Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein vorgefunden wird,
 - b. in dem roten Wahlbrief kein blauer Stimmzettelumschlag vorgefunden wird,
 - c. weder der rote Wahlbrief noch der blaue Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 - d. der rote Wahlumschlag mehrere blaue Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine enthält,
 - e. der Wähler oder seine Hilfsperson die vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 - f. kein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag benutzt wurde,
 - g. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlergebnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe und somit die entsprechenden Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet.

- (4) Dem Briefwahlvorstand obliegt auch die Auszählung des Briefwahlergebnisses. Der Bürgermeister kann bei Bedarf auch mehrere Briefwahlvorstände einrichten.

- (5) Die Stimme eines Briefwählers, der bereits seine Briefwahlunterlagen eingesandt hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag verstirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst sein Wahlrecht verliert.

§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und/oder der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettelumschlägen zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift zu fertigen. Der Vordruck „Wahlniederschrift“ wird vom Projektteam Wahlen zur Verfügung gestellt.

§ 16 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - es sind mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet
 - es lässt sich nicht zweifelsfrei erkennen, welcher Bewerber gemeint ist
 - der Stimmzettel ist zerrissen oder stark beschädigt
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Bei der Briefwahl sind Stimmen auch als ungültig zu werten, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag abgegeben wurde oder der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht (s. auch oben § 15 Abs. 2 Buchst. f. + g).

Befinden sich in einem blauen Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, gelten diese als ein Stimmzettel. Lauten die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimmen zu werten.

§ 17
Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (sog. System Saint Lague/Schepers) fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler in den Niederschriften zu berichtigen.
Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/innen genannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, er benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18
Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 19
Anwendung der Kommunalwahlordnung

Ergänzend zu dieser Wahlordnung finden die Bestimmungen der Kommunalwahlordnung sinngemäß Anwendung, wenn sich aus dieser Wahlordnung eine Regelungslücke ergibt und soweit in dieser Wahlordnung keine die Kommunalwahlordnung konkretisierende Bestimmungen getroffen wurden.

§ 20
Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

**§ 21
In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 28.10.2009

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

(Stefan Freitag)

**Bekanntmachung
des Wahltages für die Wahl des Integrationsrates
der Stadt Velbert**

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert hat der Rat der Stadt Velbert den Wahltag für die oben genannte Wahl am 27.10.2009 auf den 07. Februar 2010 festgelegt.

Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

Velbert, 28.10.2009

Stadt Velbert
Der Wahlleiter

(Stefan Freitag)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert

Gemäß § 9 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrats der Stadt Velbert fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für oben genannte Wahl auf.

1. Für das Einreichen der Wahlvorschläge ist folgendes zu beachten:
 - Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
 - Als Bewerber/in für einen Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung der Gruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht, nach demokratischen Grundsätzen gewählt worden ist.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen ist mit dem Listenwahlvorschlag einzureichen.
Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Wahl der Bewerber/innen und deren Reihenfolge auf dem Listenwahlvorschlag ebenfalls nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
 - Die Wahlvorschläge müssen Vornamen, Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin bzw. des Bewerbers enthalten.
 - Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet sein und – bei Listenwahlvorschlägen – mit einer Bezeichnung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppierung in deutscher Sprache und ggf. deren Kurzbezeichnung versehen sein. Fehlen diese Angaben, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin bzw. des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
 - Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
 - Alle Wahlvorschläge müssen zusätzlich enthalten:
 - die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber/innen, dass der Benennung zugestimmt wird und für keinen anderen Wahlvorschlag des Wahlgebietes Velbert eine Zustimmung erteilt wurde und
 - die Bescheinigung der Wählbarkeit.
 - Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Kommunalwahlgesetzes bewerben, ist eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis einzureichen, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
 - Formulare für das Aufstellungsverfahren sind beim Projektteam Wahlen der Stadt Velbert, Rathaus, Zimmer A 226, Telefon 02051/262452 oder 262258 erhältlich.
2. Als Wahlbewerber/in kann jede wahlberechtigte Person sowie jede übrige Bürgerin und jeder übrige Bürger der Stadt Velbert benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung dazu erteilt hat und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

3. Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der unter 4. bezeichneten Personen
- c. alle Ausländer, außerdem,
 - d. auch Deutsche, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Wahl erworben haben (Eingebürgerte und Spätaussiedler).

Diese Personen (b.) müssen bis zum 12. Tag vor der Wahl (26.01.2010) einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen und ihre Wahlberechtigung durch die Vorlage ihrer Einbürgerungsurkunde (ersatzweise ihres Staatsangehörigkeitsausweises) bzw. ihres Vertriebenen- ausweises oder ihrer Spätaussiedlerbescheinigung bei der Eintragung belegen,

vorausgesetzt, dass sie am Wahltag

4. 16 Jahre alt sind,
 5. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 6. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Velbert ihre Hauptwohnung haben.
4. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,
3. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet,
 4. die Asylbewerber sind und Deutsche, auf die oben Ziffer 3, Buchst. b. nicht zutrifft.

Außerdem gilt für beide Gruppen, dass sie nicht wahlberechtigt sind, wenn

- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, und wenn sie
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

5. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrats der Stadt Velbert sind bis spätestens **21.12.2009, 12.00 Uhr** (48. Tag vor der Wahl; Ausschlussfrist), beim Bürgermeister als Wahlleiter einzureichen. Es wird darum gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig beheben zu können.
6. Jeder Wahlvorschlag und die beizufügenden Unterlagen sind in Druck- oder Maschinenschrift in deutscher Sprache abzufassen. Dazu sind Vordrucke zu verwenden, die von der zuständigen Stelle des Wahlleiters der Stadt Velbert (Zentrale Dienste – Projektteam Wahlen –, Rathaus Velbert-Mitte, Thomasstraße 7, 2. Stock, Zi. A 226, Tel. 26-2258 u. 26-2452) kostenlos ausgegeben werden.

Das Projektteam Wahlen ist während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Velbert erreichbar.

montags	von 8 bis 12 Uhr u. 13 bis 16 Uhr,
dienstags	
u. mittwochs	von 8 bis 12 Uhr u. 13 bis 15 Uhr,
donnerstags	von 8 bis 12 Uhr u. 13 bis 18 Uhr,
freitags	von 8 bis 12 Uhr.

Velbert, den 28.10.2009

Der Wahlleiter

(Stefan Freitag)
Bürgermeister

Zustellung der Lohnsteuerkarten 2010

Die Stadt Velbert hat die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 zugestellt.

Arbeitnehmer, die für das Jahr 2010 eine Lohnsteuerkarte benötigen, aber im Rahmen des allgemeinen Ausstellungsverfahrens keine Lohnsteuerkarte bekommen haben, sind verpflichtet, bis spätestens

zum 31.12.2009

die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen, und zwar für

Velbert-Mitte
im ServiceBüro
Rathaus, Thomasstraße 1,

Velbert-Langenberg
im ServiceBüro Velbert-Langenberg
Hauptstraße 94, Zimmer 01,

Velbert-Neviges
im ServiceBüro Velbert-Neviges
Elberfelder Str. 21.

Bei den genannten Dienststellen können Ergänzungen und Änderungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte vorgenommen werden, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der Richtlinie 39.1 Absatz 9 Satz 1 der Lohnsteuer-Richtlinien.

Velbert, den 29. 10. 2009

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Astrid Weber)
Fachabteilungsleiterin BürgerDienste

**1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)
vom 28.10.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Velbert „Technische Betriebe Velbert AöR“, vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2 – 13) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 01.07.2009 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

Das Straßenverzeichnis wird gestrichen und wie in der Anlage beschlossen:

II.

Die Satzung tritt am 01.11.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 28.10.2009

gez. Freitag
Bürgermeister

gez. Güther
Vorstand der Technischen Betriebe
Velbert AöR

Verzeichnis III

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Sommerreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigung	Winterdienst-priorität
Alte Poststraße von Hattinger Straße bis Haus Nr. 41/44		*1
Im grünen Winkel		*2
Alte Gasse		*1
Rommelssiepen von Tönisheiderstraße bis Aufgang Kirchplatz		*1

**Öffentliche Bekanntmachung
über den Ablauf der Ruhezeiten von Kinder-Reihengräbern**

Gem. § 13, Abs. 7 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Kinder-Reihengräbern in

**Feld 07, Reihe 04
auf dem kommunalen Waldfriedhof**

abgelaufen sind.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Nach Beendigung der Aushangfrist finden die erforderlichen Einebnungsarbeiten der Fläche statt.

Ein zusätzlicher Hinweis erfolgt durch einen Anschlag direkt auf dem Grabfeld.

Daher sind die Gräber von den Angehörigen
ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens 30.04.2010
abzuräumen.

Danach beginnen die abschließenden Abräumarbeiten durch die Technischen Betriebe Velbert AöR.

Dabei besteht kein Anspruch auf Ersatz von Grabschmuck oder weiterem Grabzubehör (Grablampen, Pflanzschalen, Vasen o.ä.) , insbes. eines evtl. vorhandenen Grabsteins und sonstiger baulicher Anlagen.

Velbert, 28.10.2009
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.-

(Güther)
Vorstand TBV AöR

gez.

(Böker)
Geschäftsbereichsleiter

**Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanverfahrens
zum Bebauungsplan Nr. 443.01 – Elsbeeker Straße/Konrad-Adenauer-
Straße -**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 22.09.2009 die Aufhebung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 443.01 – Elsbeeker Straße/Konrad-Adenauer-Straße – beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erfasst die Flurstücke 538, 450, 530 und 655 (teilweise) der Flur 7, Gemarkung Neviges.

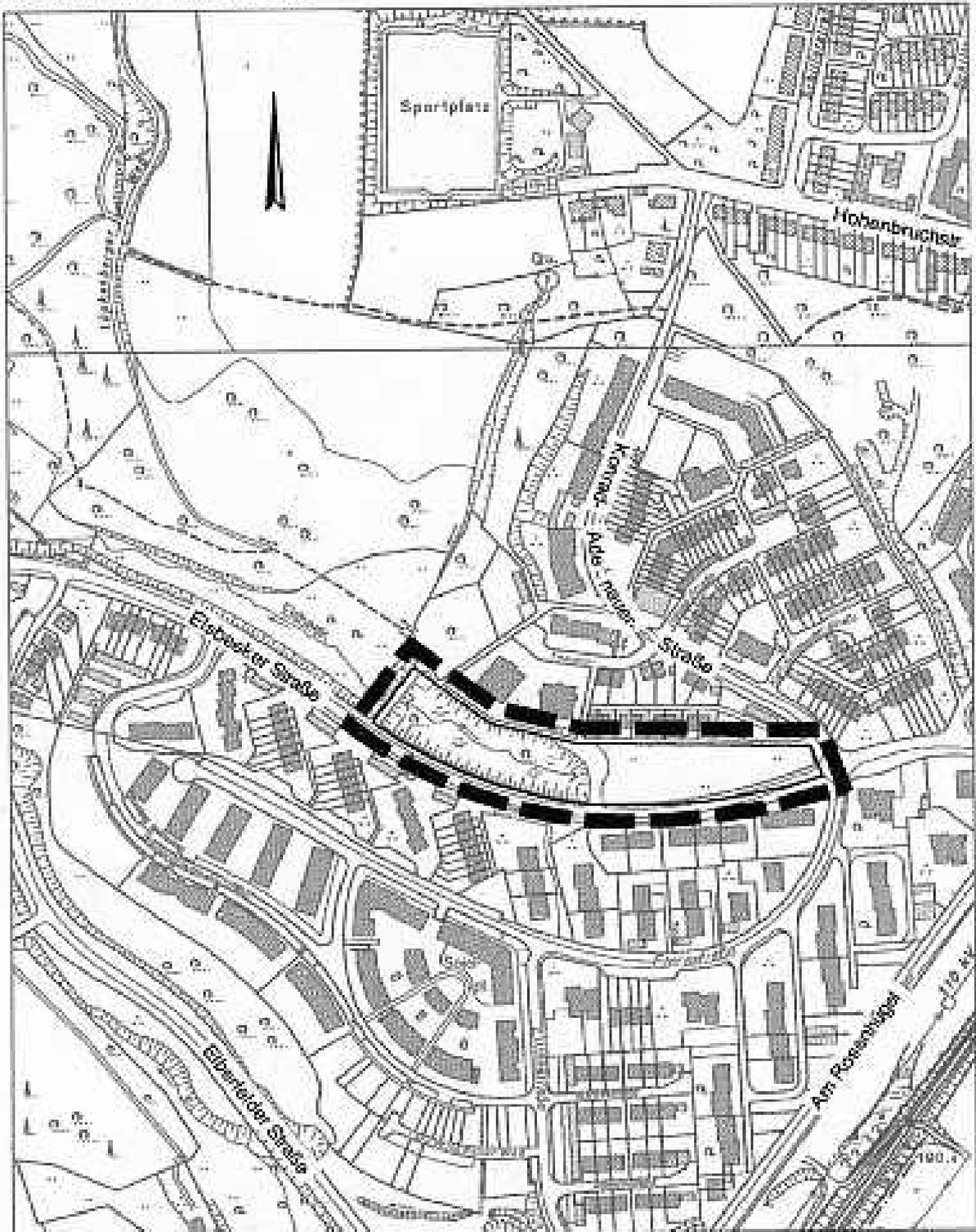
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beige-fügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Velbert, 27.10.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(gez. Dabrock)
Fachabteilungsleiter

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 443.01
- Elsbecker Straße / Konrad-Adenauer -Straße -

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2559409 - Nr. neu 3042559405 Nr. alt 2755866 - Nr. neu
4042755860
Nr. alt 3203213 - Nr. neu 3043203219

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 4768735 - Nr. neu 4024768733

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, 05. Oktober 2009

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021091792 4025034192

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1742295 - Nr. neu 3031742293

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 2725521 - Nr. neu 3042725527

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1660281 - Nr. neu 3021660281 Nr. alt 3752375 - Nr. neu
3023752375

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Ratingen 20. Oktober 2009

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(unter dem Vorbehalt von Änderungen bekannt)

Donnerstag, 05.11.,	Integrationsrat (Offenes Bürgerhaus BiLo, von-Humboldt-Str. 53, 42549 Velbert)
Dienstag, 17.11.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag, 19.11., Velbert)	Verwaltungsrat TBV AöR (Rathaus, Saal
Dienstag, 24.11.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache, Velbert-Neviges)
Mittwoch, 25.11.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V.-L'berg, Voßkuhlstr. 36)
Montag, 30.11.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung (Sitzungsort wird mit der Einladung bekannt gegeben)
Dienstag, 01.12.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag, 08.12.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch, 09.12.,	Rechnungsprüfungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert)

Mittwoch, 16.12.,

Verwaltungsrat TBV AöR
(Rathaus, Saal Velbert)

Dienstag, 22.12.,

Rat der Stadt
(Rathaus, Saal Velbert)

- Weihnachtsferien vom 24.12. bis 06.01.2010 -

Bietergemeinschaft Hellmich erhält Zuschlag für Gesundheitszentrum

Auf der Expo Real, der internationalen Leitmesse für Gewerbeimmobilien in München, gab die Wirtschaftsförderung Velbert gestern das positive Ergebnis des EU-weiten Ausschreibungsverfahrens für das Velberter Gesundheitszentrum bekannt. Danach hat die Bietergemeinschaft Hellmich den Zuschlag für dieses Bauprojekt erhalten. Das Gesundheitszentrum soll auf einer 4.300 qm großen städtischen Grundstücksfläche an der Friedrich-Ebert-Straße gegenüber dem Finanzamt gebaut werden. Der Baustart ist für Frühjahr 2010 geplant.

Mit dem Gesundheitszentrum will die Stadt die medizinische Kompetenz von verschiedenen Fachärzten an einem zentralen Ort bündeln und eine ganzheitliche Versorgung der Bürger fördern. Außerdem soll die Innenstadt durch diesen Frequenzbringer weiter gestärkt werden. Im Erdgeschoss des Gesundheitszentrums wird sich medizinischer Einzelhandel ansiedeln. Im 1. und 2. Obergeschoss werden sich Fachärzte niederlassen und im 3. Obergeschoss weitere Dienstleister.

Die Bietergemeinschaft besteht aus den Dinslakener Unternehmen Walter Hellmich GmbH und Hellmich Projektentwicklung GmbH. Die Hellmich Unternehmensgruppe verfügt über große Erfahrung in Baumanagement und Bauausführung in den Bereichen Tief-, Straßen- und Brückenbau sowie Industrie-, Sportstätten- und Schlüsselfertigbau. Bekannt ist die Unternehmensgruppe zum Beispiel durch den Bau der „Arena auf Schalke“.

„Das Angebot von Hellmich setzte sich durch, da das darin vorgestellte Konzept städtebaulich und architektonisch besonders gelungen ist“, erläuterte Wilfried Löbber, Leiter der Wirtschaftsförderung. Sein Kollege Frank Schmidt, der das Projekt federführend begleitet, führte aus: „Auch das vorgeschlagene Nutzungskonzept hat uns restlos überzeugt; alle funktionalen Gesichtspunkte, die für eine Gesundheits-Immobilie wichtig sind, wurden hervorragend ausgearbeitet.“ Walter Hellmich, Geschäftsführender Gesellschafter der Unternehmensgruppe Hellmich, fügte hinzu: „Unser Ziel ist es, mit herausragender Architektur und einem wegweisenden Städtebau einen attraktiven Akzent zu setzen, der in die Velberter City hineinstrahlen wird.“

Auf der Expo Real im vergangenen Jahr hatte die Wirtschaftsförderung unter anderem für dieses Großprojekt potenzielle Partner und Investoren gesucht. Bis Ende Oktober 2008 hatten Hellmich und weitere Bieter fristgerecht ihre Teilnahmegewinnung bei der Stadt eingereicht und bis zum 15. September diesen Jahres ein verbindliches Angebot abgegeben. Am 29. September hatte dann der Velberter Haupt- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung der Bietergemeinschaft Hellmich den Zuschlag erteilt.

In den Monaten zuvor hatte sich eine sachkundige Lenkungsgruppe aus Vertretern der Politik in mehreren Sitzungen mit den Verfahrensschritten intensiv auseinandergesetzt. Der Lenkungsgruppe gehörten auch der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Manfred Bolz, und der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt- und Stadtplanung, Volker Münchow, an.